

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 29.

Sonnabend, den 29. Januar.

1848.

Bekanntmachung.

Bei dem am 13. d. M. entstandenen Brande in der Düngergrube eines auf der Johannisgasse befindlichen Gebäudes ist durch einen zu lebhaften und unzeitigen Eifer mehrerer zur Rettung herbeigeeilter Personen sowohl an dem Gebäude selbst, als an den Mobilien und Effecten der Einwohner bedeutender Schaden verursacht worden. Zu künftiger Vermeidung solcher Nachtheile sieht sich der Stadtrath veranlaßt, in dergleichen Fällen die gehörige Vorsicht und Schonung dringend anzuempfehlen, damit nicht durch unzeitige Rettungsversuche den von einem solchen Unfall betroffenen Personen ein unnötiger und bei unterlassener Mobiliarversicherung ohne Ersatz bleibender Verlust zugezogen werde.

Leipzig, den 24. Januar 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und übrigen akademischen Docenten werden andurch veranlaßt, die Ankündigungen ihrer Vorlesungen für das nächste Sommer-Semester, wie sie solche in den Sectionskatalog aufgenommen wissen wollen, bei dem Redacteur desselben, Herrn Dr. Schletter, binnen 14 Tagen und längstens

den 14. Februar 1848

in der gewöhnlichen Form einzureichen. Hierbei wird zugleich bemerkt, daß den gesetzlichen Bestimmungen zufolge spätere Eingaben nicht berücksichtigt werden sollen.

Leipzig, den 27. Januar 1848.

Der Rector der Universität.
G. Gartenstein.

Bekanntmachung.

Um der heimlichen Gesindemäkelei und den nachtheiligen Folgen derselben entgegen zu arbeiten, hat das hiesige Wohlthät. Armendirectorium sich entschlossen, neben der von ihm gegründeten Anstalt für Arbeitsnachweisung auch ein Gesinde-Nachweisungs-Bureau zu errichten und hierzu bei uns um Concession nachgesucht.

Mit Beziehung auf einen uns unter dem 9. vorigen Monats vorgelegten Organisationsplan und die dießfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften (Verordnung zur Gesindeordnung vom 10. Januar 1835. Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 38 folg.) haben wir die nachgesuchte Concession erteilt, und bringen dies unter dem Bemerkten, daß das concessionirte Gesinde-Nachweisungs-Bureau sich der nachstehend unter A. beigefügten, von uns genehmigten, Gebührentaxe bedienen wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 24. Januar 1848.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

A.

Gebührentaxe für das Gesinde-Nachweisungs-Bureau.

- I. Für die einmalige Einschreibung sind zu zahlen
 - a) von den Herrschaften 4 Ngr.
 - b) von den Dienstsuchenden 4 Ngr.
- II. Für die Nachweisung eines Dienstes sind zu entrichten, und zwar
 - a) von Bedienten, Markthelfern, Kutschern, Köchen, Gärtnern, Kellnern für Hotels oder Gasthäuser, Hausknechten, Wirthschafterinnen, Kammerjungfern, Köchinnen und Ammen 20 Ngr.
 - b) von Knechten, Stallburschen, Gärtnerburschen, Marqueuren und Kellnerburschen in Schankwirthschaften, Laufburschen, Verkaufsmädchen, Haus-, Stuben- und Laufmädchen, Kinderwärterinnen und Kindermädchen 10 Ngr.

Mit Beziehung auf vorsehende Bekanntmachung des Wohlthätlichen Polizeiamtes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unsere Anstalt vom 1. Februar dieses Jahres an ihre Wirksamkeit auf die Nachweisung von Gesinde gegen die polizeilich festgestellten, in unserm Geschäftslocale (Universitätsstraße Nr. 15) angeschlagenen Gebühren ausdehnen wird. Der Ertrag dieser Gebühren ist bestimmt, den von der Armenanstalt bestrittenen Aufwand unseres Bureaus, welches die Arbeitsnachweisung nach wie vor unentgeltlich besorgt, zu vermindern.

Indem wir auch diesen neuen, im allgemeinen Interesse von uns unternommenen Geschäftszweig der Benutzung des hiesigen Publicums angelegentlich empfehlen, fügen wir noch hinzu, daß die von uns den Herrschaften zugesendeten Dienstsuchenden mit besonderen Dienstauchweisungscheinen versehen sind, und daß über jede erlegte Gebühr Quittung erteilt wird. Leipzig, den 25. Januar 1848.

Die Deputation zur städtischen Anstalt für Arbeitsnachweisung.